

Amtsblatt

Nr. 84

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	2266
Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Göttingen	2269
Öffentliche Bekanntmachung über die Übermittlung von Anträgen, Anzeigen, Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen an die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Göttingen ab dem 01.01.2022	2274

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung	2275
--	------

Stadt Bad Lauterberg im Harz

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	2276
---	------

Stadt Bad Sachsa

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung	2278
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 02.02.2004	2279
Bekanntmachung zur Aufstellung der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Talstraße-Neu“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	2280
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	

Bekanntmachung Planverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A „Pfaffenberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	2282
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Vereinbarung zwischen der Stadt Osterode am Harz und der Stadt Bad Sachsa über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Bad Sachsa durch die Stadt Osterode am Harz	2284
<u>Flecken Bovenden</u>	
Bekanntmachung Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2020	2286
<u>Stadt Duderstadt</u>	
B-Plan Nr. 94 „Kornhaus“, OT Duderstadt	2287
B-Plan Nr. 3 + 4 „Fauler Rasen“, OT Duderstadt, 6. Änderung	2290
<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
1. Nachtragssatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen	2293
Gebührensatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen	2295
<u>Gemeinde Gleichen</u>	
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaussfallentschädigungen und Auslagenersatz	2300
5. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Gleichen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen	2302
18. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung	2303
22. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	2304
7. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen	2305

vom 16.12.2013

Stadt Herzberg am Harz

Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 13.06.2002 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt-Schlossbereich“ zum 31.12.2021	2307
B-Plan Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“, 1. Änderung	2309

Stadt Osterode am Harz

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz	2311
Vereinbarung zwischen der Stadt Osterode am Harz und der Stadt Bad Sachsa über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für die Arbeitssicherheit für die Stadt Bad Sachsa durch die Stadt Osterode am Harz	2313

Samtgemeinde Radolfshausen

Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen	2315
Satzung (Kinder- und Jugendordnung) für die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Samtgemeinde Radolfshausen	2323
7. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Samtgemeinde Radolfshausen	2337

Gemeinde Rosdorf

1. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Rosdorf	2339
Verordnung über die Kastations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Gemeinde Rosdorf	2340

Gemeinde Staufenberg

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Staufenberg	2344
---	------

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserzweckverband Peine

10. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit	2346
---	------



gültigen Fassung der 9. Änderung vom 26.11.2021

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700,730), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende

**5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER
HAUPTSATZUNG DES
LANDKREISES GÖTTINGEN**

beschlossen.

Artikel 1

1.

§ 5 Medienöffentlichkeit

Die Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Aufnahmen sind auf einen Audio-Live-Stream beschränkt und dürfen nach Abschluss der Sitzung nicht erneut abrufbar sein. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden spätestens zwei Tage vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Vertreterinnen und Vertreter der Medien haben auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu führen. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(3) Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises Göttingen, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

2.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

erhält folgende Fassung:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG, wenn sie einen Betrag von 200.000 € nicht übersteigen. Bei Eilentscheidungen nach § 89 NKomVG sind der Kreisausschuss und der Kreistag unverzüglich zu unterrichten.

3.

§ 10

Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt

erhält folgende Fassung:

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Einzelwert von 200.000 € und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind entsprechend § 4 Absatz 6 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen.

4.

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

erhält folgende Fassung:

(1) Es werden -soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist- bekanntgemacht bzw. verkündet:

1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter Ziffer 3 genannten Verordnungen,

im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“,

2. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag (§ 31 NKomVG) sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt,

in den in Abs. 1 Nr. 3 genannten Tageszeitungen

3. Tierseuchenbehördliche Verordnungen

bei Seuchenfällen im Gebiet

in den Tageszeitungen unter
„Amtliche Bekanntmachungen“

a) Samtgemeinde Dransfeld

HNA Mündener Allgemeine,
Göttinger Tageblatt

b) Stadt Hann. Münden und
Gemeinde Staufenberg

HNA Mündener Allgemeine,

c) Flecken Adelebsen
Flecken Bovenden,
Gemeinde Friedland,
Gemeinde Gleichen und
Gemeinde Rosdorf

Göttinger Tageblatt

d) Stadt Duderstadt und
Samtgemeinde Gieboldehausen

Eichsfelder Tageblatt

e) Samtgemeinde Radolfshausen	Göttinger Tageblatt, Eichsfelder Tageblatt
f) Stadt Osterode am Harz Stadt Herzberg am Harz Stadt Bad Lauterberg im Harz Stadt Bad Sachsa Gemeinde Bad Grund (Harz) Samtgemeinde Hattorf am Harz Samtgemeinde Walkenried	Harz Kurier
g) Stadt Göttingen	Göttinger Tageblatt

4. Der verfügende Teil tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügungen gem. § 2 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz in den unter Nr. 3 aufgeführten Tageszeitungen

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages werden in den in Abs. 1 Nr. 3 genannten Tageszeitungen bekanntgemacht. Satz 1 gilt für die öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen und Beiräten entsprechend mit der Maßgabe, dass nur Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen aufgeführt werden, verbunden mit einem Hinweis, wo die vollständige Tagesordnung über die Homepage des Landkreises Göttingen eingesehen werden kann.

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“, soweit nichts anderes bestimmt ist. An die Stelle dieser Bekanntmachungsart kann als vereinfachte Veröffentlichung auch der Aushang an von außen einsehbaren Tafeln an den Kreishäusern in Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, und in Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen.

Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Göttingen, den 15.12.2021

Landkreis Göttingen

Landrat

SATZUNG

über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT 1 **KREISTAGSABGEORDNETE**

§ 1 **Entschädigung**

Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Entschädigung von 400 € monatlich.

§ 2 **Entschädigung für Funktionsträgerinnen/Funktionsträger**

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 werden folgende Entschädigungen monatlich gezahlt:

1. Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	460 €
2. Fraktionsvorsitzende	480 €
3. Kreisausschussmitglieder	150 €
4. die Kreistagsvorsitzende/ der Kreistagsvorsitzende	50 €
5. Fachausschussvorsitzende	50 €

(2) Die Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

(3) Hat eine Fraktion zwei Vorsitzende, wird die Entschädigung zu Absatz 1 Nummer 2 hälftig geteilt.

§ 3

Entschädigung bei Aufwand für Kinderbetreuung

(1) Kreistagsabgeordnete, die mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder (grundsätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) beauftragen müssen, erhalten neben der Entschädigung nach § 1 eine Entschädigung von 72 € monatlich.

(2) An Funktionsträger werden, sofern sie Aufwand im Sinne von Abs. 1 haben, neben der Entschädigung nach § 2 folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	150 €
2. Fraktionsvorsitzende	150 €
3. Kreisausschussmitglieder	85 €

§ 4

Verdienstaussfall

Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, werden ersetzt

1. Unselbstständigen der Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 20 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag,
2. Selbstständigen eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag von 20 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag.

§ 5

Nachteilsausgleich

(1) Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach § 4 dieser Satzung geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15 €. Gehören dem Haushalt mehr als 4 Personen an, besteht Anspruch auf einen ergänzenden Pauschalstundensatz in Höhe von 2 € pro zusätzlicher Person.

(2) Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach § 4 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von max. 15 € erhalten.

(3) Die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Pauschalstundensätze werden auf schriftlichen Antrag für längstens 8 Stunden je Tag erstattet. Darin hat der Antragsteller die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich nachzuweisen; in den Fällen unverschuldeter Beweisnot reicht die Glaubhaftmachung aus.

§ 6 Fahrtkosten

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten eine Entschädigung von monatlich 4,20 € je angefangenen Kilometer der Entfernung zwischen der für das Mandat maßgeblichen Wohngemeinde und der Stadt Göttingen, mindestens aber 32 € monatlich. Als Entfernung gilt die kürzeste befahrbare Strecke zwischen Wohnung und Sitz der Kreisverwaltung.

(2) Kreistagsabgeordnete, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, ein privateigenes Kraftfahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, werden wohnortunabhängig die innerhalb des Kreisgebietes entstehenden und aufgewendeten Fahrtkosten bis zur max. 5-fachen Höhe der Sätze des BRKG erstattet; Nachweise über die tatsächlichen Kosten und über die Behinderung sind dem Erstattungsantrag beizufügen.

(3) Für Dienstfahrten nach Orten innerhalb des Landkreises erhalten eine zusätzliche monatliche Fahrtkostenpauschale zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	80 €
---	------

§ 7 Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

ABSCHNITT 2 **AUSSCHUSSMITGLIEDER, DIE NICHT DEM KREISTAG ANGEHÖREN**

§ 8 Entschädigung

(1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten als Entschädigung pro Sitzung ein Sitzungsgeld von 28 €.

(2) Entsteht Aufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, wird zusätzlich Kostenersatz bis zum Höchstbetrag von 9 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt.

§ 9 Verdienstausfall, Nachteilsausgleich

Die §§ 4, 5 gelten entsprechend.

§ 10
Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

(1) Ausschussmitglieder, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen, erhalten eine Fahrtkostenpauschale von 4,30 € je Sitzung.

(2) Für die Abgeltung von Fahrten nach Orten außerhalb des Landkreises gilt § 7 entsprechend.

(3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11
Nachrang

(1) Die Regelungen des § 6 und der §§ 8 - 10 gelten nur, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung besteht.

(2) Entschädigungen nach den §§ 8 - 10 werden Bediensteten des Landkreises, die Mitglieder von Ausschüssen sind, nicht gewährt.

ABSCHNITT 3
ZAHLUNGSGRUNDSÄTZE

§ 12
ANSPRUCH

(1) Die Entschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Die Entschädigungen nach den §§ 1 - 3, 6 Abs. 1 entfallen, wenn die Amtsinhaberinnen/die Amtsinhaber länger als 6 Wochen an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats.

(3) Ist eine Fraktionsvorsitzende/ein Fraktionsvorsitzender oder ein Kreisausschussmitglied ohne Unterbrechung länger als 6 Wochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, erhält die/der Kreistagsabgeordnete, die/der an ihre/seine Stelle tritt, mit Beginn des nächsten Kalendermonats die Entschädigung nach § 2 und ggf. die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 anstelle der sonst vorgesehenen Beträge.

(4) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(5) Die Unselbstständigen zustehende Verdienstaussfallentschädigung kann einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben im Rahmen des festgesetzten Höchstbetrages der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber auf schriftliche Anforderung ausbezahlt werden.

§ 13
Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt.

ABSCHNITT 4
SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft,
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen des Landkreises Göttingen“ vom 22.02.2017 außer Kraft.

Göttingen, den 15.12.2021

Landkreis Göttingen

Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

über die Übermittlung von Anträgen, Anzeigen, Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen an die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Göttingen ab dem 01.01.2022

Der niedersächsische Landtag hat am 10.11.2021 die Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) beschlossen. Die Änderungen treten zum 01.01.2022 in Kraft (Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes vom 10.11.2021, Nds. GVBl. Nr. 43/2021, S. 732).

Für die Einführung der elektronischen Kommunikation als Regelkommunikationsverfahren bestimmt § 3a Abs. 1 Satz 1 NBauO zukünftig, dass Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen grundsätzlich ab dem 01.01.2022 elektronisch an die Bauaufsichtsbehörden zu übermitteln sind.

§ 86 Abs. 7 NBauO lässt zu, dass die in § 3a Abs. 1 Satz 1 NBauO genannten Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen vor dem 01.01.2024 abweichend von § 3a Abs. 1 NBauO auch als Dokument in Papierform übermittelt werden, wobei die Vorgaben für Schriftstücke nach der NBauO und den Verordnungen aufgrund der NBauO einzuhalten sind.

Gemäß § 86 Abs. 8 NBauO kann die Bauaufsichtsbehörde den Beginn der elektronischen Kommunikation für einzelne oder alle Verfahren nach § 3a Abs. 1 Satz 1 NBauO auf spätestens den 01.01.2024 festlegen, wenn bei ihr die technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Der festgelegte Zeitpunkt ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Termin für die Einführung der elektronischen Kommunikation gem. § 3a NBauO wird gemäß § 86 Abs. 8 Satz 1 NBauO für alle Verfahren auf den 01.01.2024 festgelegt.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3a Abs. 1 NBauO als Dokument in Papierform zu übermitteln.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die in § 3a Abs. 1 Satz 1 NBauO genannten Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen ab dem 01.01.2022 bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Göttingen) und nicht mehr über die Gemeinde einzureichen sind. Die Gemeinde wird im Verfahren vom Landkreis Göttingen beteiligt.

Landkreis Göttingen
Az.: 60.3

Göttingen, den 21.12.2021

Der Landrat

gez.

Marcel Riethig

5. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und
Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bad Grund
(Harz)
(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700,730), und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) - Abwasserabgabensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserabgabensatzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt für den ehem. Landkreis Osterode am Harz 2015 Nr. 16, Seiten 260 ff.), in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 17.12.2020, (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 23.12.2020 Nr. 84, S. 1656) wird wie folgt geändert:

§ 16
Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr

Absatz 1 und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt 11,10 € je Verrechnungseinheit.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter (m²) 0,14 €.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 16. Dezember 2021

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Gez.
Harald Dietzmann
Bürgermeister

5. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
- Abwasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung - Abwasserabgabensatzung - beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung - Abwasserabgabensatzung - vom 18.12.2009 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

im **Jahr 2022** bei der

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 2,98 €/m³, |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,15 €/m² jährlich |

im **Jahr 2023** bei der

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 3,25 €/m³, |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,15 €/m² jährlich |

im **Jahr 2024** bei der

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 3,39 €/m³, |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,15 €/m² jährlich |

Artikel II

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am **01. Januar 2022** in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 16.12.2021

gez.

(Lange)
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.02.2003 beschlossen:

§ 1

Die in § 5 Buchstabe b) der Ursprungssatzung vom 04.02.2003 enthaltene Reinigungsgebühr in der Reinigungsklasse II wird wie folgt neu festgesetzt:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

b) Reinigungsklasse II 3,15 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Sachsa, d. 17.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Quade

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004 beschlossen:

§ 1

Der § 14 (Gebührensätze) der Ursprungssatzung, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2015, wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|--------------------------------|
| (1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung | 2,60€/m³ |
| (3) Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 2,70 €/10 m² |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Sachsa, d. 17.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Quade

BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Talstraße - Neu“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des o.a. Bauleitplanes beschlossen und somit das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß § 13a BauGB eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Das Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Talstraße - Neu“ der Stadt Bad Sachsa soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Angaben gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Der Entwurf des o.a. Bauleitplanes und die Begründung können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Auslegungszeitraum: vom 10.01.2022 bis 10.02.2022

Ort:	Stadt Bad Sachsa, Bauamt, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa
-------------	--

Zeiten:	Montag - Freitag 08.30 Uhr - 12.30 Uhr Montag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Donnerstag 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und nach Vereinbarung
----------------	--

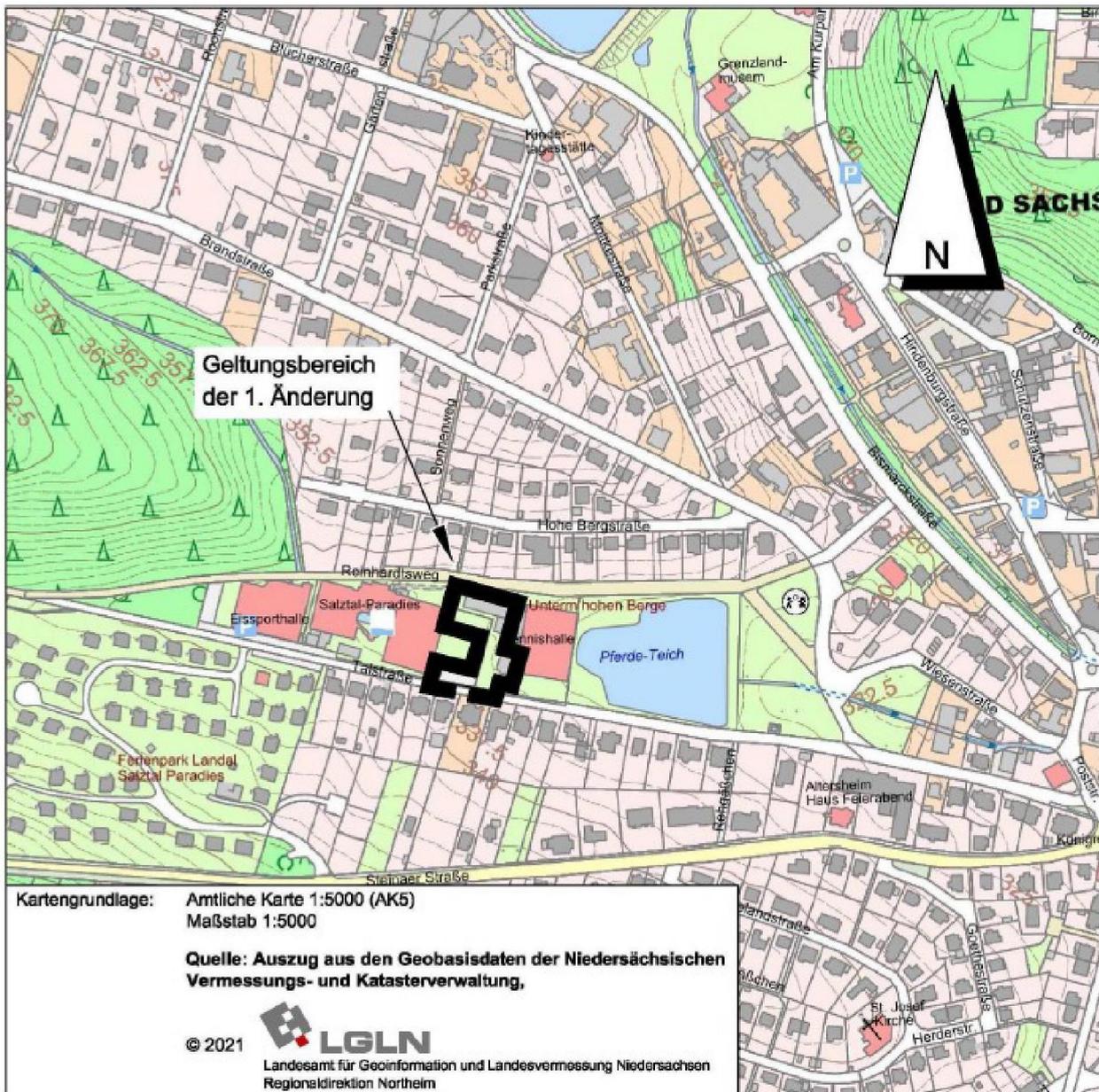
Zusätzlich können die Planunterlagen auch auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus“ – Ortsrecht (Bebauungspläne) von jedermann eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß §4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Sachsa unberücksichtigt bleiben können.

Der Bürgermeister

gez. Quade

Anlage: Übersichtsplan



BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A „Pfaffenberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der o.a. Bauleitpläne beschlossen und somit das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß § 13a BauGB eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Das Planverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A „Pfaffenberg“ der Stadt Bad Sachsa soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Angaben gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Die Entwürfe der o.a. Bauleitpläne und die Begründung können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Auslegungszeitraum: vom 10.01.2022 bis 10.02.2022

Ort:	Stadt Bad Sachsa, Bauamt, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa
-------------	--

Zeiten:	Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
	und nach Vereinbarung	

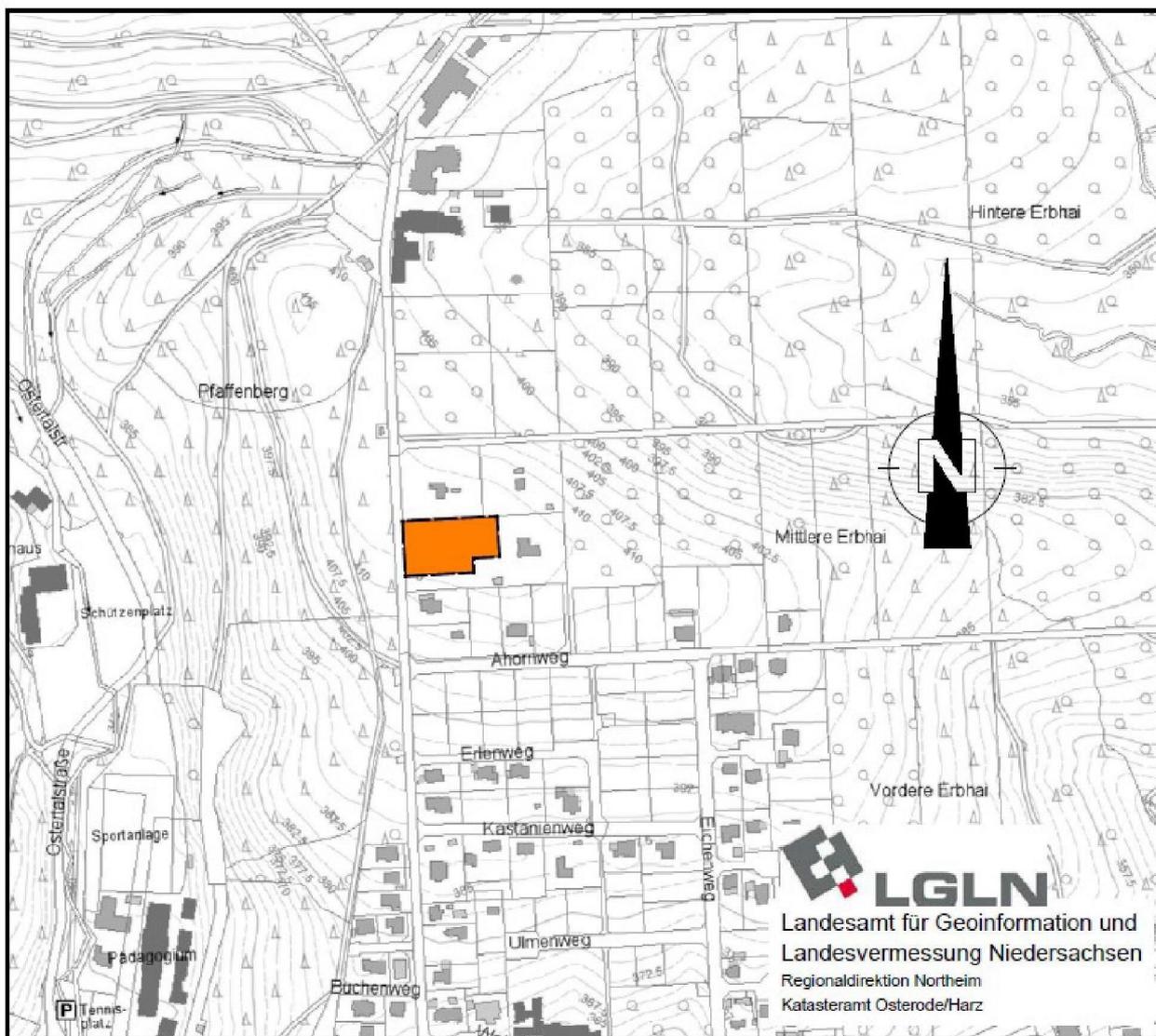
Zusätzlich können die Planunterlagen auch auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus“ – Ortsrecht (Bebauungspläne) von jedermann eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß §4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Sachsa unberücksichtigt bleiben können.

Der Bürgermeister

gez. Quade

Anlage: Übersichtsplan



Vereinbarung

zwischen

der Stadt Osterode am Harz und der Stadt Bad Sachsa

**über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für
die Stadt Bad Sachsa durch die Stadt Osterode am Harz**

Die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister und die Stadt Bad Sachsa, Bismarckstr. 1, 37441 Bad Sachsa, vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Vereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

§ 1

Beteiligte und Aufgabe

Gemäß § 5 Absatz 1 NKomZG überträgt die Stadt Bad Sachsa ab dem 01. Januar 2022 die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die Stadt Osterode am Harz.

Die Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Bad Sachsa erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Bad Sachsa auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Osterode am Harz.

§ 2

Umfang der Aufgaben

- (1) Die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet sich nach § 6 des Gesetzes für Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Abrechnung der geleisteten Stunden erfolgt nach dem tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwand.
- (2) Die Stadt Osterode am Harz sichert zu, dass die oder der bestellte Bedienstete die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt ist.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz aus.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die Stadt Osterode am Harz erstattet die Stadt Bad Sachsa einen finanziellen Ausgleich in Höhe des individuellen Stundenentgelts (Gesamtpersonalkosten). Die Abrechnung erfolgt zum 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

- (2) Die notwendigen Reisekosten, die im Rahmen der Durchführung der Aufgaben einschließlich der Wegstrecken von der Stadt Osterode am Harz zur Stadt Bad Sachsa anfallen, sind nach BRKG zu erstatten.
- (3) Fortbildungskosten im Zusammenhang mit der vereinbarungsgemäßen Tätigkeit sind entsprechend der Einsatzzeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Stadt Osterode am Harz im Verhältnis zu der Einsatzzeit bei der Stadt Bad Sachsa zu erstatten.
- (4) Anstelle einer Sachkostenerstattung stellt die Stadt Bad Sachsa eine angemessene Sachausstattung zur Verfügung.
- (5) Die Kostenerstattung für die vereinbarte Leistung ist ohne Umsatzsteuer vereinbart. Sollte sich für die von der Stadt Osterode am Harz erbrachte Leistung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Stadt Bad Sachsa, diese, ggfs. auch rückwirkend, zusätzlich zu zahlen.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

- (1) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit 6-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (2) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (3) Die Kündigung, Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

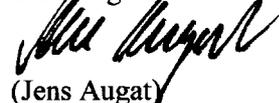
§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Vertragspartner, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den 20.12.2021

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister



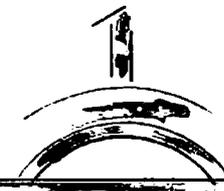
(Jens Augat)

Bad Sachsa, den 21. Dez. 2021

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister



(Daniel Quade)



**Flecken
Bovenden**

Bekanntmachung

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 03.12.2021 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2020 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Dieser Beschluss ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020, Rechenschaftsbericht und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom

27.12.2021 – 05.01.2022

**im Rathaus des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden
Zimmer 110**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Bürgermeister

Brandes



Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes und Wirksamwerden einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 94 „Kornhaus“, OT Duderstadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Da der Bebauungsplan Nr. 94 von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Duderstadt abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der Rat der Stadt Duderstadt hat mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan am 16.12.2021 auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden hiermit bekannt gemacht. Damit wird der Bebauungsplan rechtskräftig und die F-Plan-Berichtigung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung gehen aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der berichtigte Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und verschiedener Gutachten können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bauleitpläne gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes,
3. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

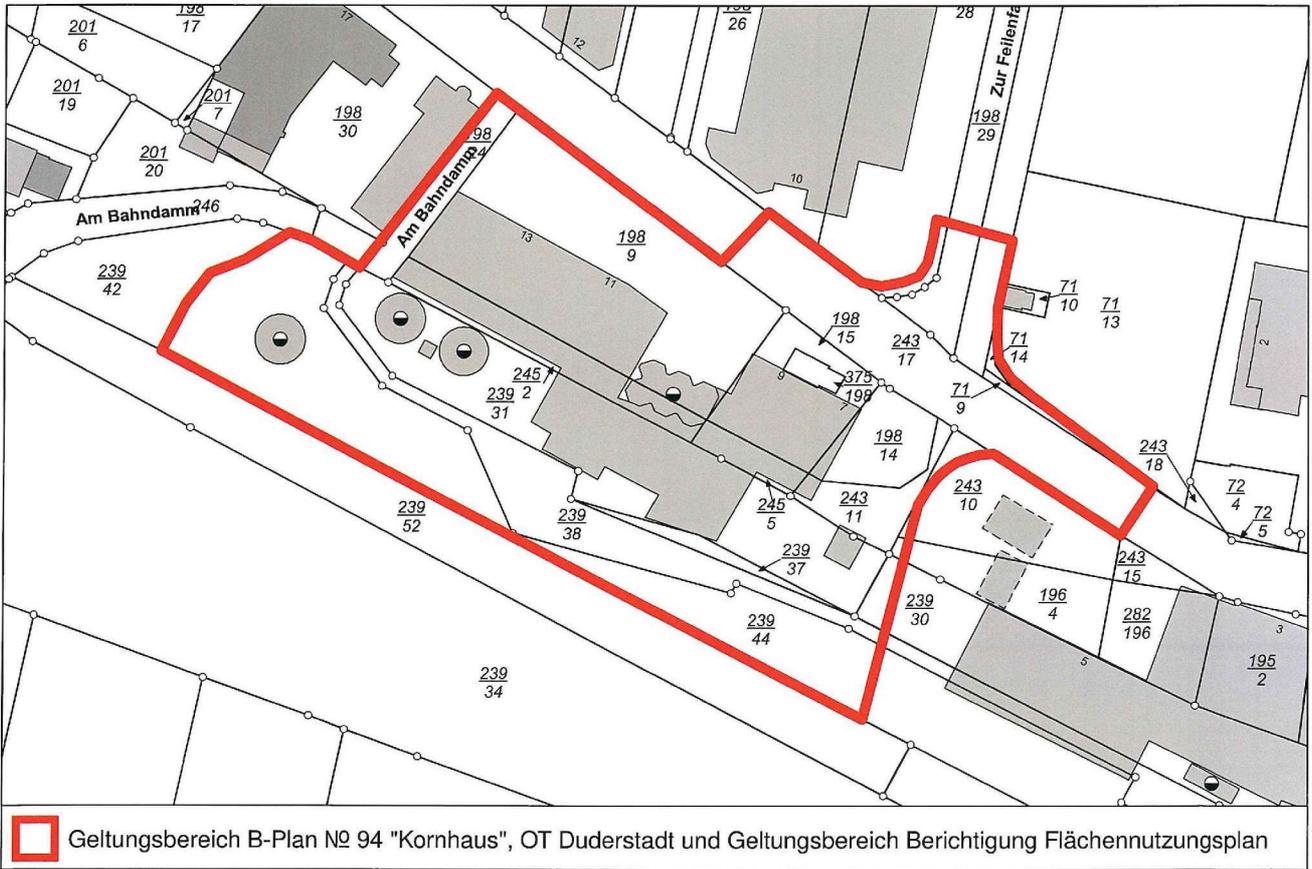
Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten bezüglich der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme in die Unterlagen folgende Einschränkungen:

Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, müssen interessierte Bürger vorab unter 05527 / 841 - 140 oder 05527 / 841 - 141 einen Termin vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike
Bürgermeister





**Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung
und Wirksamwerden einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 + 4 „Fauler Rasen“, OT Duderstadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Da die Bebauungsplanänderung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Duderstadt abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der Rat der Stadt Duderstadt hat mit dem Satzungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung am 16.12.2021 auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden hiermit bekannt gemacht. Damit wird die Bebauungsplanänderung rechtskräftig und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung gehen aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der berichtigte Flächennutzungsplan und die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bauleitpläne gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes,
3. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

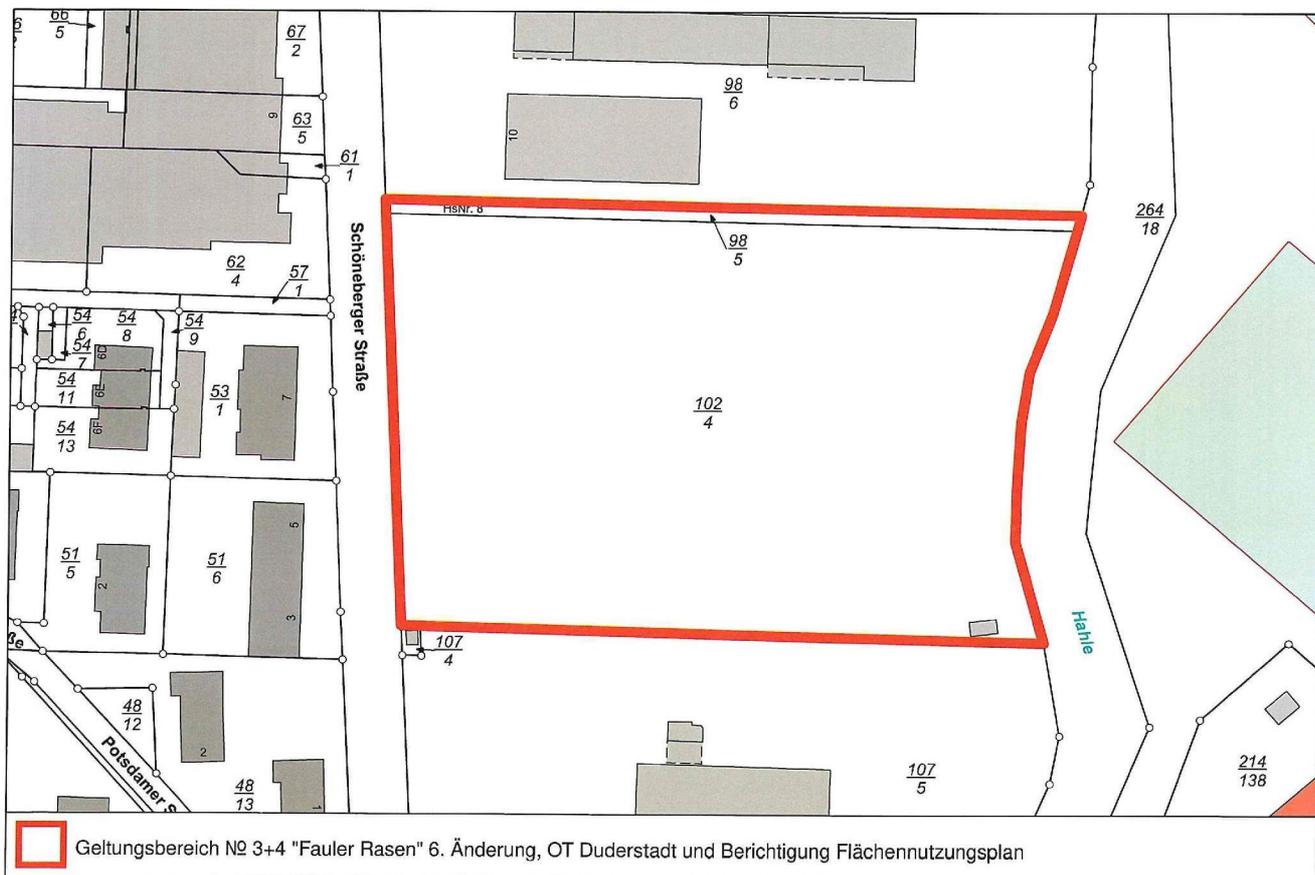
Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten bezüglich der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme in die Unterlagen folgende Einschränkungen:

Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, müssen interessierte Bürger vorab unter 05527 / 841 - 140 oder 05527 / 841 - 141 einen Termin vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike
Bürgermeister



Erste Nachtragssatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe, Friedhofsteile und Friedhofskapellen:

Friedhofsart	Flurstück	Flur	Größe Friedhofsgelände in qm
Bodensee	250/2	22	4.554,00
Germershausen	149/16	6	3.244,00
Krebeck	41	12	3.067,00
Lütgenhausen	1/1, 3/2, 1/7, 279/1	12	1.500,00
Obernfeld	116/1, 117/1	3	6.460,00
Rhumspringe	266/1	1	9.840,00
Rollshausen	10/2	27	5.106,00
Wollbrandshausen	173	20	4.673,00
Renshausen	52/16	7	71,70 (nur Kapelle)

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Doppelgrabstätten für zwei Erdbeisetzungen (Länge und Breite jeweils 2,20 m) oder zwei Aschenbeisetzungen (Länge und Breite jeweils 1,00 m), an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht für die Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungszeit mehrmals, für insgesamt maximal 30 Jahre, wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 30 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Samtgemeinde Gieboldehausen kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn zum Beispiel die Friedhofsplanung beeinträchtigt wird oder die Schließung beabsichtigt ist.

§ 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 27 Veränderung, Umtausch und Entfernung

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Grabstätten durch die Samtgemeinde Gieboldehausen abgeräumt. Die Kosten für die Abräumung ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

Stand: Dez. 2021

§ 28 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

§ 28 Allgemeines

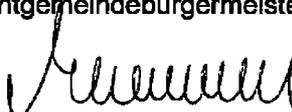
(10) Die Pflege von anonymen Urnenreihengrabstätten, Rasenurnenreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen obliegt der Samtgemeinde Gieboldehausen. Je nach Ausgestaltung der Anlage dürfen Blumen und Kränze nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz/Ablageplätzen niedergelegt werden.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gieboldehausen, den 17.12.2021

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister



(Ahrenhold)

Stand: Dez. 2021

Gebührensatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen

- Friedhofsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3, 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 35 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 16.04.2015 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Gieboldehausen betreibt acht kommunale Friedhöfe in Bodensee, Gernershausen, Krebeck, Lütgenhausen, Oberfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Wollbrandshausen sowie die Friedhofskapelle in Renshausen als eine öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Höhe der Benutzungs- und Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zur Satzung gehörenden Gebührentarif (siehe Anlage).
- (4) Für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, z.B. Umbettungen kann die Samtgemeinde Gieboldehausen Gebühren in Höhe der entstandenen Kosten erheben.

§ 2

Gebührenscheidende Person

- (1) Die gebührenscheidende Person ist zur Zahlung der Gebühr gegenüber der Samtgemeinde Gieboldehausen verpflichtet.
- (2) Gebührenscheidende Person ist,
 1. wer die Leistung nach dieser Satzung veranlasst hat,
 2. wer gem. § 8 Abs. 3 BestattG in Verbindung mit § 13 Abs. 5 BestattG zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 3. wer die Leistung nach dieser Satzung verursacht oder
 4. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (3) Zum Tragen der Bestattungskosten sind in folgender Rangfolge
 1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
 2. die Kinder,
 3. die Enkelkinder,
 4. die Eltern,
 5. die Großeltern und
 6. die Geschwisterverpflichtet.

- (4) Wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Samtgemeinde Gieboldehausen übernommen hat, ist vor den in Abs. 1 genannten gebührenscheidenden Personen zur Zahlung der entstandenen Gebühr verpflichtet.
- (5) Mehrere gebührenscheidende Personen haften gemeinsam.

§ 3 Leistungsumfang

Der Gebührentarif dieser Satzung definiert im Wesentlichen folgende Leistungen, welche von der Samtgemeinde Gieboldehausen bereitgestellt werden. Näheres ist in der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen in der jeweiligen geltenden Fassung geregelt.

1. Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte inkl. Einebnung - Grabnutzungsgebühr (Gebührentarif-Nr.: 1.1 bis 2.6)

Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beinhaltet das Recht zur Belegung einer Grabstelle. Jede weitere Belegung auf eine vorhandene Grabstätte ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechtes verbunden. Hiervon ausgenommen sind die Wahlgrabstätten. Bei einer Wahlgrabstätte beinhaltet der Erwerb des Nutzungsrechtes die Belegung von zwei Grabstellen. Weiter besteht bei einer Wahlgrabstätte die Möglichkeit das bestehende Nutzungsrecht über die Nutzungszeit von 30 Jahren verlängern. Eine Verlängerung kann mehrmals, für insgesamt maximal 30 Jahre, erfolgen.

In der Grabnutzungsgebühr ist neben der Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes die Gebühr für das künftige Abräumen der Grabstätte (Einebnung) enthalten.

Bei Rasengrabstätten und anonymen Urnenreihengrabstätten ist darüber hinaus die Gebühr für die Grabpflege, die durch die Samtgemeinde erfolgt, einberechnet.

2. Gebühr für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle - Bestattungsgebühr (Gebührentarif-Nr.: 3.1 bis 4.2)

Die Bestattungsgebühr ist grundsätzlich **zuzüglich** der Grabnutzungsgebühr zu entrichten. In der Gebühr sind Haupt- sowie Nebenleistungen wie z.B. Bodenabfuhr, Nacharbeiten, Sicherheitsmaßnahmen bei Zweitbelegungen sowie Anfahrtkosten enthalten.

Bei Erdbestattungen erfolgt das Ausheben und Schließen einer Grabstelle durch die Samtgemeinde Gieboldehausen. Die Gebühr ist gegenüber der Samtgemeinde zu entrichten. Hingegen kann bei Urnenbestattungen das Ausheben und Schließen der Grabstelle auch durch ein Bestattungsunternehmen oder durch den Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Gieboldehausen erfolgen. In einem solchen Fall richten sich die anfallenden Kosten nach dem Kostentarif des Bestattungsunternehmens.

3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - Kapellenbenutzungsgebühr (Gebührentarif-Nr.: 6.1 bis 6.3)

Die Friedhofskapelle kann einerseits für das Abhalten einer Trauerfeier, andererseits für die Aufbewahrung der Leiche in der dafür vorgesehenen Leichenhalle benutzt werden. Die Benutzung der Friedhofskapelle ist grundsätzlich frei wählbar. Hiervon ausgenommen ist die Benutzung der Leichenhalle. Sofern die Leiche nicht in einem Krematorium, einer medizinischen Einrichtung, in einem pathologischen Institut, bei Polizeibehörden oder bei Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden kann, muss die kommunale Leichenhalle in Anspruch genommen werden.

4. Gebühr für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen - Verwaltungsgebühr (Gebührentarif-Nr.: 7.1 bis 7.5)

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren erhoben.

ANLAGE

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2022

(Erläuterungen zu den Leistungen siehe § 3 ‚Leistungsumfang‘ der Gebührensatzung)

Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte inkl. Einebnung (Grabnutzungsgebühr)				
Tarif-Nr.	Grabart	Pflege der Grabstätte	Nutzungszeit	Gebühr je Grabstätte
1.	Erdgrabstätte			
1.1	Reihengrabstätte <u>bis</u> 7. Lebensjahr (Kindergrab)	eigenständig	25 Jahre	1.294,00 €
1.2	Reihengrabstätte <u>ab</u> 7. Lebensjahr	eigenständig	25 Jahre	1.422,00 €
1.3	Rasenreihengrabstätte	Samtgemeinde	25 Jahre	1.473,00 €
1.4	Wahlgrabstätte Sarg (beinhaltet die Belegung von zwei Grabstellen)	eigenständig	30 Jahre	3.699,00 €
1.5	Verlängerung Wahlgrabstätte Sarg <u>pro Jahr</u>		1 Jahr	123,00 €
2.	Feuergrabstätte			
2.1	Urnenreihengrabstätte	eigenständig	20 Jahre	1.037,00 €
2.2	anonyme Urnenreihengrabstätte	Samtgemeinde	20 Jahre	942,00 €
2.3	Rasenuarnenreihengrabstätte	Samtgemeinde	20 Jahre	994,00 €
2.4	Wahlgrabstätte Urne (beinhaltet die Belegung von zwei Grabstellen)	eigenständig	30 Jahre	2.988,00 €
2.5	Verlängerung Wahlgrabstätte Urne <u>pro Jahr</u>		1 Jahr	99,00 €
2.6	Urne auf vorhandene Reihen-/Wahlgrabstätte		20 Jahre	934,00 €

Gebühr für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle (Bestattungsgebühr)			
Tarif-Nr.	Leistung	Pflicht- / Wahlleistung	Gebühr je Grabstelle
3.	Bestattung Erdgrabstätte		
3.1	Reihengrabstätte <u>bis</u> 7. Lebensjahr (Kindergrab)	Pflichtleistung	523,00 €
3.2	Reihengrabstätte <u>ab</u> 7. Lebensjahr	Pflichtleistung	827,00 €
3.3	Rasenreihengrabstätte	Pflichtleistung	1.041,00 €
3.4	Wahlgrabstätte Sarg (Bestattung 1. Grabstelle)	Pflichtleistung	827,00 €
3.5	Wahlgrabstätte Sarg (Bestattung 2. Grabstelle)	Pflichtleistung	997,00 €
4.	Bestattungen Feuergrabstätte		
4.1	Urnengrabstätte	Wahlleistung	309,00 €
4.2	Wahlgrabstätte Urne (Bestattung 2. Grabstelle); Urne auf vorhandene Reihen- / Wahlgrabstätte	Wahlleistung	339,00 €

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
(Kapellenbenutzungsgebühr)

Tarif-Nr.	Leistung	Pflicht- / Wahlleistung	Gebühr
6.	Benutzung der Friedhofskapelle		
6.1	für eine <u>Trauerfeier</u> je Nutzung	Wahlleistung	275,00 €
6.2	für eine Trauerfeier unter dem Unterstand auf dem Friedhof in Germershausen je Nutzung	Wahlleistung	41,00 €
6.3	zur <u>Aufbewahrung der Leiche</u> je angefangenen Tag	Wahlleistung (nur wenn eine andere Aufbewahrung möglich ist, sonst Pflichtleistung)	59,00 €

Gebühr für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen
(Verwaltungsgebühr)

Tarif-Nr.	Leistung	Gebühr je Leistung
7.	Verwaltungsleistung	
7.1	Ausstellung einer Genehmigung für die Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales	46,00 €
7.2	Ausstellung einer Genehmigung für eine Umbettung	279,00 €
7.3	Ausstellung einer Urnenplatzbescheinigung für das Krematorium	23,00 €
7.4	Ausstellung eines Zulassungsbescheides für einen Gewerbetreibenden inkl. Ausstellung von Ausweisen	93,00 €
7.5	Ausstellung eines Verlängerungsbescheides für die Zulassung eines Gewerbetreibende	23,00 €

Gebühr für die Ausführung eine Umbettung
(Umbettungsgebühr)

Tarif-Nr.	Leistung	Gebühr je Umbettung
8.	Umbettung	Gebührenberechnung erfolgt nach <u>entstehenden Kosten</u>

**1.Satzung zur Änderung der Satzung
über die Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder,
Verdienstausfallentschädigungen und Auslagenersatz
der Gemeinde Gleichen vom 28.03.2017**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende 1 Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I.

§§ 2, 3, 4 Abs. 1 sowie § 14 der Satzung erhalten folgende Fassung:

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:
- | | |
|---|------------|
| (1) an die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen/
Bürgermeister monatlich je | 64,00 EURO |
| (2) an Fraktionsvorsitzende des Rates mit bis zu
5 Fraktionsmitgliedern monatlich | 26,00 EURO |
| (3) an Fraktionsvorsitzende des Rates mit mehr als
5 Fraktionsmitgliedern monatlich | 51,00 EURO |
- plus 2,60 EURO je Fraktionsmitglied
- (2) Wird der Fraktionsvorsitz von zwei Personen gleichberechtigt wahrgenommen (Doppelspitze), wird die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beiden jeweils zur Hälfte gezahlt.

**§ 3
Sitzungsgeld**

- (1) Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ratsausschusses und der Fraktionen des Rates ein Sitzungsgeld bei Sitzungen bis zu 5 Stunden in Höhe von 20,00 EURO, bei länger andauernden Sitzungen in Höhe von 25,00 EURO, höchstens jedoch 25,00 EURO je Sitzungstag. Der monatliche Höchstbetrag für Fraktionssitzungen wird auf 40,00 EURO festgesetzt.
- Daneben wird auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten nach § 14 Abs. 4 dieser Satzung gezahlt.
- (2) Bei Teilnahme von Ratsmitgliedern am Ratsinformationssystem und gleichzeitigem Verzicht auf Übermittlung der dort eingestellten Dokumente in Papierform wird je vollständiger Legislaturperiode eine einmalige Aufwandsentschädigung i. H. v. 500,- EURO zu Beginn der Legislaturperiode gezahlt.
- Im Falle der späteren Teilnahme oder vorzeitigen Beendigung der Teilnahme am Ratsinformationssystem ist dieser Betrag monatsanteilig aus- bzw. zurückzuzahlen.

§ 4
Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und Ortsräte

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 EURO.

Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EURO je Ortsratssitzung. Daneben wird auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten nach § 14 Abs. 4 dieser Satzung gezahlt.

§ 14
Auslagen/Aufwand für Kinderbetreuung

- (1) Die für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, sofern keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, sowie auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,00 EURO im Monat begrenzt. Im Falle der nachgewiesenen Kosten der Kinderbetreuung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erhöht sich der monatliche Auslagenersatz auf maximal 50,00 EURO.
- (3) Die Aufwandsentschädigung gemäß §§ 5 bis 9 und 11 erhöht sich für den Fall der notwendigen und nachgewiesenen Kinderbetreuung um höchstens 30,00 EURO monatlich.
- (4) Für Mitglieder des Rates/Ortsrates wird auf einfachen Nachweis eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Höhe von maximal 30 EURO für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ratsausschusses und der Fraktionssitzungen gezahlt.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Gleichen, den 15.12.2021

(L.S.)

gez. Otter
Bürgermeister

5. Nachtrag

**zur Satzung der Gemeinde Gleichen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Fäkalschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen je abgefahrene Menge 95,00 € / m³.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Fäkalschlambeseitigung aus abflusslosen Gruben je abgefahrene Menge 120,00 € / m³.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichen, 15.12.2021

gez. Otter

Bürgermeister

18. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen

(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 4 - Grundsatz - erhält folgende Fassung:

- (4) Ab dem 01.01.2022 beträgt die Grundgebühr je Wasserhaupt- und Wasserzweitzähler 58,81 € / Jahr.

Artikel II

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Wassergebühr beträgt

- | | |
|--|---------------------------|
| a) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit Ausnahme der Ortschaft Sattenhausen | 2,60 € / m ³ |
| b) für die Ortschaft Sattenhausen | 2,75 € / m ³ . |

Artikel III

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichen, den 15.12.2021

(L.S.)

gez. Otter
Bürgermeister

22. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| a) SW-Einrichtung „Gleichen“ | 2,96 Euro / m ³ |
| b) SW-Einrichtung „Etzenborn“ | 4,12 Euro / m ³ |
| c) SW-Einrichtung „Sattenhausen“ | 2,87 Euro / m ³ |
| d) NW-Einrichtung „Gleichen“ | 0,35 Euro / m ² |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichen, den 15.12.2021

(L.S.)

gez. Otter
Bürgermeister

7. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgenden 7. Nachtrag zur Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 3 (Gebührentarif) erhält die auf der Rückseite abgedruckte Fassung.

Artikel II

Dieser 7. Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichen, 15.12.2021

Gemeinde Gleichen

gez. Unterschrift

Otter
Bürgermeister

Gebührentarif
zum 7. Nachtrag der Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe in den Ortschaften
Etzenborn, Groß Lengden, Klein Lengden, Rittmarshausen und Sattenhausen

1. Reihengräber	
1.1 Einzelgrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.154,00 €
1.2 Doppelgrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.626,00 €
1.3 Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre Ruhezeit	907,00 €
1.4 Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit	907,00 €
1.5 Anonymes Grab für Urnenbestattung für 20 Jahre Ruhezeit	907,00 €
1.6 Rasengrab/Baumbestattung als Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.478,00 €
1.7 Stelenbeisetzung als Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.513,00 €
1.8 Stelenbeisetzung als Erdgrab für 20 Jahre Ruhezeit	2.426,00 €
2. Zusätzliche Belegungen von Reihengräbern	
Bei zusätzlicher Belegung eines Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgrabes für Erdbestattungen oder eines Urnenreihen- oder Rasengrabes mit Urnen ist für jede Urne eine halbe Grundgebühr zu zahlen. Diese Regelung gilt für die Verlängerung der Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgräber entsprechend.	
2.1 Urne auf Einzelgrab	682,00 €
2.2 Urne auf Doppelgrab	682,00 €
2.3 Urne auf Urnengrab	682,00 €
2.4 Urne auf Rasengrab	682,00 €
3. Verlängerung von Nutzungsrechten und Umbettungen	
Bei einer Verlängerung, die über die geforderte Nutzungszeit von 20 Jahren hinaus geht, wird ab 10 Jahren ein Rabatt in Höhe von 10 % der Verlängerungsgebühr gewährt. Der Rabatt wird bei einem Wechsel vom passiven in den aktiven Status zurückgefordert.	
3.1 Verlängerung von Einzelgräbern je Jahr je Grabstelle	58,00 €
3.2 Verlängerung von Doppelgräbern je Jahr je Grabstelle	81,00 €
3.3 Verlängerung von Kindergräbern je Jahr je Grabstelle	45,00 €
3.4 Verlängerung von Urnengräbern je Jahr je Grabstelle	45,00 €
3.5 Verlängerung von Anonymen Gräbern je Jahr je Grabstelle	45,00 €
3.6 Verlängerung von Rasengräbern je Jahr je Grabstelle	74,00 €
3.7 Verlängerung von Stelenbeisetzungen als Urnengrab je Jahr je Grabstelle	76,00 €
3.8 Verlängerung von Stelenbeisetzungen als Erdgrab je Jahr je Grabstelle	121,00 €
4. Grabaushub	
4.1 bei Reiheneinzel- bzw. -doppelgräbern oder Stelenbeisetzungen als Erdgrab je Grabstelle	525,00 €
4.2 bei Kindergräbern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	334,00 €
4.3 bei Urnenreihengräbern	288,00 €
4.4 bei anonymen Grabstätten	288,00 €
4.5 bei Rasengräbern bzw. Stelenbeisetzungen als Urnenbestattung	288,00 €
4.6 bei Entfernen v. Grabmal und Einfassung zwecks weiterer Beisetzung (zzgl.) Die Berechnung des Entfernens erfolgt nach der aufgewendeten Arbeitszeit .	
5. Aufstellung von Grabmalen	
5.1 Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	182,00 €
5.2 Genehmigungsgebühr für ein liegendes Grabmal	49,00 €
6. Nutzung der Friedhofskapelle	180,00 €
7. Umbettungen	
Die Berechnung der Umbettung erfolgt nach der aufgewendeten Arbeitszeit.	

Satzung der Stadt Herzberg am Harz über die Aufhebung der Satzung vom 13.06.2002 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt- Schlossbereich“ zum 31.12.2021

Aufgrund des § 162 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), beschließt der Rat der Stadt Herzberg am Harz folgende Satzung:

§ 1

Die vom Rat der Stadt Herzberg am Harz am 16.04.2002 beschlossene und im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz am 20.06.2002 veröffentlichte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt-Schlossbereich“ wird hiermit zum 31.12.2021 aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist im anliegenden nicht maßstäblichen Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Absatz 2 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Herzberg am Harz, 20.12.2021

Stadt Herzberg am Harz

(L.S.)

gez. Christopher Wagner

Christopher Wagner
Bürgermeister

Anlage

Lageplan zur Satzung der Stadt Herzberg am Harz über die Aufhebung der Satzung vom 13.06.2002 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt-Schlossbereich“

Lageplan zur Satzung der Stadt Herzberg am Harz
über die Aufhebung der Satzung vom 13.06.2002
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Innenstadt-Schlossbereich"

Anlage



Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“ der Stadt Herzberg am Harz

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

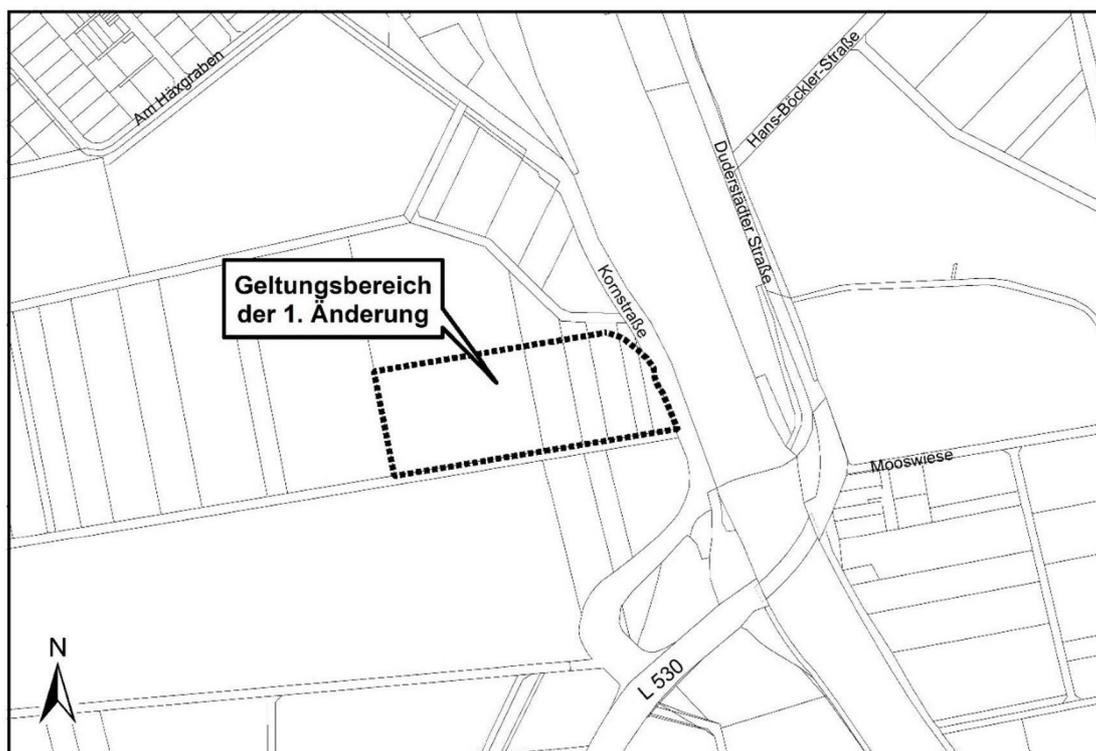
Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Ziel der Planung ist es, im Änderungsbereich Ansiedlungsmöglichkeiten für Betriebe und Anlagen (dazu gehören auch Photovoltaik-Anlagen) zu schaffen, die ein Industriegebiet, das von seiner Zweckbestimmung her vorwiegend sog. „erheblich belästigenden Betrieben“ vorbehalten ist, nicht erfordern.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“ befindet sich im Südwesten der Kernstadt und umfasst die südliche Teilfläche des Flurstücks 41 sowie die überwiegenden Flächen der Flurstücke 36/7, 37/2, 38, 39 und 40 der Flur 14, Gemarkung Herzberg am Harz. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 2,06 ha und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (nicht maßstäblich) ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“ kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich III, Bauen/Stadtplanung, Zimmer Nr. 153, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist der Publikumsverkehr in der Stadtverwaltung eingeschränkt. Für die Einsichtnahme ist daher eine **vorherige Terminabsprache unter Telefon-Nr. 05521/852-153 erforderlich**.

Weiterhin ergeht gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Christopher Wagner

Christopher Wagner
Bürgermeister

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 6 G zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Die Anlage zu § 4 „Gebührentarif“ erhält folgende Fassung:

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben

	Gebühr je ½ Stunde
1. <u>Personaleinsatz</u>	
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1 Grundbetrag pro Person	12,84 €
2. <u>Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug</u> <u>(ohne Personal)</u>	
2.1 Einsatzleitfahrzeuge / Typ 1	43,20 €
2.2 Löschfahrzeuge / Typ 2	85,20 €
2.3 Hubrettungsfahrzeuge / Typ 3	409,20 €
2.4 Rüst- und Gerätefahrzeuge / Typ 4	186,60 €
2.5 Nachschubfahrzeuge / Typ 5	100,50 €
2.6 Mannschaftstransportfahrzeuge / Typ 6	16,20 €
2.7 Mehrzweckfahrzeuge / Sonst. Kfz / Typ 7	39,60 €

Soweit Fahrzeuge innerhalb der Kalkulationsperiode neu angeschafft oder alte Fahrzeuge durch andere ersetzt werden, sind die Gebührensatzungen des jeweiligen Fahrzeug-Typs bis zum Beginn der nächsten Kalkulationsperiode zu erheben.

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Anschaffungspreis berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Sonstiges

4.1 Bei einem böswilligen Alarm, einem Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage oder einem Einsatz, der von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurde und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war, werden Gebühren gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 erhoben.

4.2 Bei Einsätzen von mehr als 2 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

Artikel II

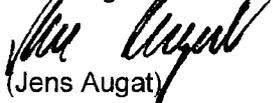
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Osterode am Harz, den 20. Dezember 2021

Der Bürgermeister


(Jens Augat)



Vereinbarung

zwischen

der Stadt Osterode am Harz und der Stadt Bad Sachsa

**über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für
die Stadt Bad Sachsa durch die Stadt Osterode am Harz**

Die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister und die Stadt Bad Sachsa, Bismarckstr. 1, 37441 Bad Sachsa, vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Vereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

§ 1

Beteiligte und Aufgabe

Gemäß § 5 Absatz 1 NKomZG überträgt die Stadt Bad Sachsa ab dem 01. Januar 2022 die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die Stadt Osterode am Harz.

Die Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Bad Sachsa erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Bad Sachsa auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Osterode am Harz.

§ 2

Umfang der Aufgaben

- (1) Die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet sich nach § 6 des Gesetzes für Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Abrechnung der geleisteten Stunden erfolgt nach dem tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwand.
- (2) Die Stadt Osterode am Harz sichert zu, dass die oder der bestellte Bedienstete die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt ist.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz aus.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die Stadt Osterode am Harz erstattet die Stadt Bad Sachsa einen finanziellen Ausgleich in Höhe des individuellen Stundenentgelts (Gesamtpersonalkosten). Die Abrechnung erfolgt zum 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

- (2) Die notwendigen Reisekosten, die im Rahmen der Durchführung der Aufgaben einschließlich der Wegstrecken von der Stadt Osterode am Harz zur Stadt Bad Sachsa anfallen, sind nach BRKG zu erstatten.
- (3) Fortbildungskosten im Zusammenhang mit der vereinbarungsgemäßen Tätigkeit sind entsprechend der Einsatzzeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Stadt Osterode am Harz im Verhältnis zu der Einsatzzeit bei der Stadt Bad Sachsa zu erstatten.
- (4) Anstelle einer Sachkostenerstattung stellt die Stadt Bad Sachsa eine angemessene Sachausstattung zur Verfügung.
- (5) Die Kostenerstattung für die vereinbarte Leistung ist ohne Umsatzsteuer vereinbart. Sollte sich für die von der Stadt Osterode am Harz erbrachte Leistung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Stadt Bad Sachsa, diese, ggfs. auch rückwirkend, zusätzlich zu zahlen.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

- (1) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit 6-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (2) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (3) Die Kündigung, Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

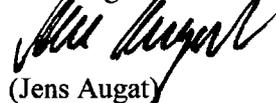
§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Vertragspartner, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den 20.12.2021

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister



(Jens Augat)

Bad Sachsa, den 21. Dez. 2021

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister



(Daniel Quade)

Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: **Samtgemeinde Radolfshausen**.
- (2) Die Samtgemeinde Radolfshausen hat ihren Sitz in Ebergötzen.
- (3) Mitglied der Samtgemeinde Radolfshausen sind die Gemeinden
**Ebergötzen,
Landolfshausen,
Seeburg,
Seulingen und
Waake.**
- (4) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.
- (5) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:
Gespalten von Rot und Gold; über einem aus dem unteren Schildrand wachsenden, silbern unterlegten, sechsspeichigen oberhalb roten Rad in verwechselten Farben; vorne ein roter Maueranker; hinten ein widersehender blaubewehrter goldener Löwe.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind rot und gold. Die Flagge der Samtgemeinde enthält die Farben Rot und Gold und ist einmal längs geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:
„Samtgemeinde Radolfshausen - Landkreis Göttingen“.

Einwohnerzahl derjenigen der Samtgemeinde entspricht. Rechtsvorschriften, nach denen Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen auf Gemeinden übertragen werden können, gelten für die Samtgemeinde entsprechend.

(2) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG genannten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden:

1. die Aufstellung der Flächennutzungspläne,
 2. die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen,
 3. die Einrichtung und Unterhaltung von Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen sowie die Altenbetreuung,
 4. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz,
 5. den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen,
 6. die in § 13 NKomVG für die Anordnung eines Anschluss- oder Benutzungszwangs genannten Aufgaben,
 7. die Hilfen in Verwaltungsangelegenheiten gem. § 37 NKomVG,
 8. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter
- und gemäß § 98 Abs. 1 Satz 5 NKomVG anstelle der Mitgliedsgemeinden Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

(3) Die Samtgemeinde bestellt gem. § 8 NKomVG eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und erfüllt darüber hinaus gem. § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. Förderung des Fremdenverkehrs, soweit er für das Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung hat,
2. Gewerbeansiedlung und Wirtschaftsförderung,
3. Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren.

(4) Rechtsvorschriften, die die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben ausschließen oder dafür eine besondere Rechtsform vorschreiben, bleiben unberührt.

(5) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.

(6) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie verlangt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben und die privatrechtlichen Entgelte.

§ 7
Folgen des Aufgabenübergangs
von der Mitgliedsgemeinde auf die
Samtgemeinde

(1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

(2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke und Rechte an Grundstücken, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

(3) In gleicher Weise kann auch die Mitgliedsgemeinde von der Samtgemeinde die Übernahme verlangen. Die Übereignung von beweglichen Sachen erfolgt gegen angemessene Entschädigung.

§ 8
Vertretung der/des Samtgemeindebürgermeister*in

(1) Die/Der Samtgemeindebürgermeister*in wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister*innen vertreten.

(2) Aus den Beigeordneten des Samtgemeindeausschusses werden drei gleichberechtigte stellvertretende Samtgemeindebürgermeister*innen gewählt.

§ 9
Samtgemeindeausschuss

(1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:
Die/Der Samtgemeindebürgermeister*in,
Abgeordnete mit Stimmrecht (Beigeordnete),
Abgeordnete mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG).

(2) Die Zuständigkeit des Samtgemeindeausschusses ergibt sich aus §§ 76 und 77 NKomVG.

(3) Alle Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer*in oder Zuhörer teilzunehmen. § 41 NKomVG gilt

entsprechend.

§ 10 **Samtgemeindebürgermeister*in**

- (1) Die/Der Samtgemeindebürgermeister*in ist hauptamtlich tätig. Sie/er ist Beamtin/Beamter auf Zeit.
- (2) Die Zuständigkeit der/des Samtgemeindebürgermeister*in ergibt sich aus § 85 NKomVG.

§ 11 **Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden**

- (1) Zweckverbände, die allein aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde bestehen, sind, wenn sie Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde wahrnehmen, innerhalb eines Jahres aufzulösen. Entsprechendes gilt für Wasser- und Bodenverbände, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- (2) Gehören einem Zweckverband außer Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde weitere Gemeinden an, so wird die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit deren Rechten und Pflichten. Jede Mitgliedsgemeinde stellt hierfür den entsprechenden Antrag bei dem Zweckverband.
- (3) Die Samtgemeinde übernimmt anstelle von Mitgliedsgemeinden die Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden, Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 **Einwohnerinformation/Einwohnerversammlungen**

- (1) Die/Der Samtgemeindebürgermeister*in unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in den öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde und auf der Internetseite der Samtgemeinde Radolfshausen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die/Der Samtgemeindebürgermeister*in unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben

unberührt.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 16 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 13

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der/dem Samtgemeindebürgermeister*in ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 14

Gebühren, Beiträge, Samtgemeindeumlage

- (1) Die Samtgemeinde kann für ihre Angelegenheiten Gebühren und Beiträge nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften erheben.
- (2) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt. Die Einwohnerzahl wird nach § 177 NKomVG ermittelt.

§ 15

Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)

- (1) Für die Übernahme der in den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden tätigen Beamten und Beschäftigten in den Dienst der Samtgemeinde gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Beschäftigten der Samtgemeinde bestimmen sich nach den für Beamte und Beschäftigte im Landesdienst geltenden Rechtsvorschriften, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Beamten und Beschäftigten der Samtgemeinde müssen die erforderlichen rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, die nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.
- (4) Der Samtgemeinderat beschließt über die Ernennung von Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung.
- (5) Der Samtgemeindeausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten.

§ 16

Verkündung von Rechtsvorschriften

- (1) Bekanntmachungen werden durch die/den Samtgemeindebürgermeister*in angeordnet.
- (2) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine spezialgesetzliche Regelung zu beachten ist, im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bekannt gemacht.

(3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in dem öffentlichen Aushangkasten am Rathaus der Samtgemeindeverwaltung. Der Aushang erfolgt für 1 Woche, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Regelungen des Absatzes 4 gelten entsprechend.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile ist in der Bekanntmachung grob zu umschreiben, auf Ort, Zeit und Dauer der Ersatzbekanntmachung ist dabei besonders hinzuweisen.

(5) Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen wird zusätzlich durch Aushang in den öffentlichen Aushangkästen am Rathaus der Samtgemeindeverwaltung sowie der Mitgliedsgemeinden, im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Samtgemeinde Radolfshausen hingewiesen. Diese Hinweise sind aber nicht Teil der Bekanntmachung nach Abs. 2.

(6) Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen wird zusätzlich durch Aushang in den öffentlichen Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden, im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Samtgemeinde Radolfshausen hingewiesen. Diese Hinweise sind aber nicht Teil der Bekanntmachung nach Abs. 3.

§ 17 Inkrafttreten

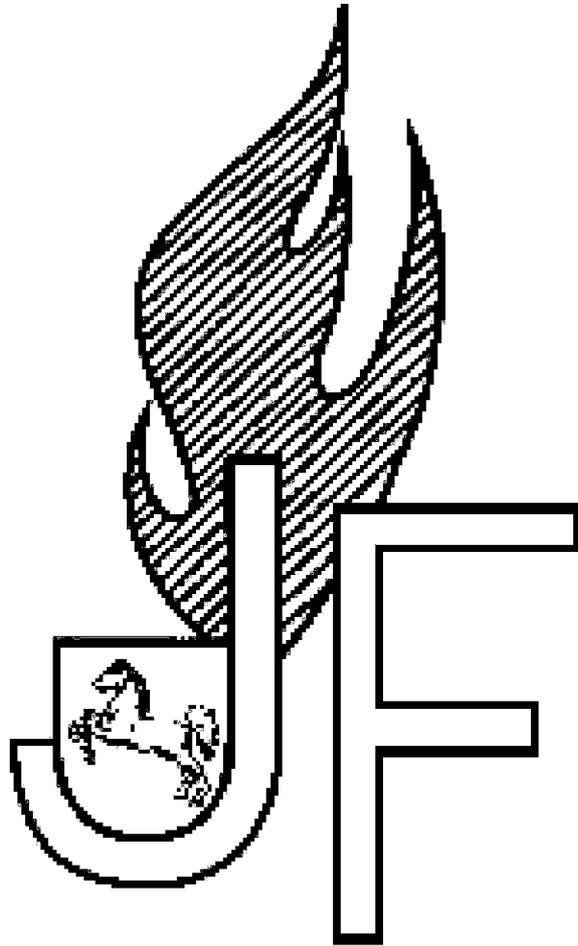
Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen vom 21.12.2016 außer Kraft.

Ebergötzen, 22.12.2021

Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Arne Behre



**Satzung
(Kinder- und Jugendordnung)
für die Kinder- und
Jugendfeuerwehren
der Samtgemeinde
Radolfshausen**

Stand: Dezember 2021

Satzung (Kinder- und Jugendordnung) für die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Samtgemeinde Radolfshausen

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Kinder- und Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person

- KFM - Kinderfeuerwehrmitglied
- KFW - Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrwartin
- stv. KFW - stv. Kinderfeuerwehrwart oder stv. Kinderfeuerwehrwartin
- JFM - Jugendfeuerwehrmitglied
- JL - für Jugendleiter oder Jugendleiterin
- JFW - für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
- stv. JFW - für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
- GJFW - für Gemeindejugendfeuerwehrwart oder Gemeindejugendfeuerwehrwartin
- stv. GJFW - für stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin
- KJFW - für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
- OrtsBM - für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
- GemBM - für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin

§ 1 Organisation

- (1) Die Kinder- und die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Radolfshausen und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW - bedient. Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW ist Mitglied des Gemeindekommandos.
- (2) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Radolfshausen setzt sich aus den Kinder- und Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Bernshausen	Ebergötzen	Falkenhagen
Holzerode	Landolfshausen	Mackenrode
Seeburg	Seulingen	Waake-Bösinghausen

(Aufzählung aller Ortsfeuerwehren) zusammen.

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, die oder der sich dazu des oder der JFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW - bedient. Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.
- (4) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, die oder der sich dazu des oder der KFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. KFW - bedient. Der oder die KFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die spielerische Vermittlung des richtigen Verhaltens in Gefahrensituationen (Kinderfeuerwehr).
- (4) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Kinder- und Jugendlichen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

Zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele für die Kinderfeuerwehr gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel, Sport und Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren)
- Brandschutzerziehung (eine Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen)
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz
- spielerisches Heranführen an feuerwehrtechnische Tätigkeiten

- (5) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern und Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

- (6) Die Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (7) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der je gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S.188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (8) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehren durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Kinder aus der Gemeinde im Alter von 6 bis 12 Jahren können Mitglieder der Kinderfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet außer durch Tod durch
 - a) Austritt (schriftlich durch Erziehungsberechtigten).
 - b) Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde).

- c) Ausschluss (durch das Ortskommando) dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - d) Auflösung der Kinderfeuerwehr.
 - e) Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr (gegen weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden).
 - f) mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet außer durch den Tod durch
- a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - b) Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde).
 - c) Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr.
 - e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Abs. 3 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Kinderfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes KF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- b) die im Rahmen dieser Kinder- und Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
- c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

(3) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht

- c) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- d) in eigener Sache gehört zu werden
- e) die Organe zu wählen.

(4) Jedes JF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- d) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- e) die im Rahmen dieser Kinder- und Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
- f) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

(1) Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind

- a) der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
- b) der oder die GJFW

(2) Organe der Jugendfeuerwehr sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Jugendfeuerwehrausschuss
- c) der oder die JFW

(3) Organ der Kinderfeuerwehr ist der oder die KFW.

§ 6

Gemeinde- Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem oder der GJFW
- b) dem oder der stv. GJFW
- c) den KFW
- d) den JFW
- e) dem oder der GemBM mit beratender Stimme.
- f) bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten

(2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- a) Koordinierung der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
- b) Zusammenarbeit mit anderen Kinder- und Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
- c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7

Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin

(1) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie sollen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule haben.

(2) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GemBM nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW leitet die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern

(MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

- (4) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
 - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde- Kinder- und Jugendfeuerwehrausschusses
 - c) Vertretung der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - d) Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
 - e) Erledigung der laufenden Kassengeschäfte sofern kein separater Fachbereich eingerichtet ist.
- (5) Der oder die GJFW und seine oder ihre stv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM und im Einvernehmen mit dem oder der KFW mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der JFM anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW und der oder die KFW sowie der oder die stv. KFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
- b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
- c) Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
- d) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
- e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- f) Verabschiedung des Dienstplanes
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9

Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

(2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem oder der JFW
- b) dem oder der stv. JFW
- c) dem oder der KFW
- d) dem oder der stv. KFW
- e) dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
- f) dem Schriftwart oder der Schriftwartin
- g) dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- h) dem oder der GJFW mit beratender Stimme

(3) Der Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
 - c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - d) Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
- (4) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

§ 10

Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 11

Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die OrtsBM beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von drei Jahren, sowie ein weiteres Feuerwehrmitglied mit der Stellvertreterfunktion. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein.
- (2) Der oder die KFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. KFW haben folgende Aufgaben
- a) Leitung der Kinderfeuerwehr
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - c) Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss
 - d) Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - e) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte

- f) Mitarbeit im Gemeinde- Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss
- g) Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 12

Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sollten die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- (2) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
 - a) Leitung der Jugendfeuerwehr
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - e) Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 - g) Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - h) Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen
- (4) Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

§ 13 Jugendforum (JuFo)

- (1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeinde-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- (2) Jede Jugendfeuerwehr (JF) der Gemeinde hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer JF zu entsenden - diese sollten die und/oder der Jugendsprecher/in aus der JF sein.
- (3) Das JuFo tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Gemeinde-Jugendsprecherin/ des Gemeinde-Jugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der/die Jugendsprecher/in vertreten die Gemeinde-Jugendfeuerwehren im Jugendforum soweit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.
- (4) Die Gemeinde-Jugendsprecherin und/oder der Gemeinde-Jugendsprecher vertreten das Gemeinde-Jugendforum auf Kreisebene.
- (5) Das Jugendforum wird von dem/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in oder stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in geleitet und koordiniert. Er/sie sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- (6) Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- (7) Die Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit JFM betreffen, zur Beratung übertragen.
- (8) Das JuFo arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- (9) Die Tagungen des JuFo sind nicht öffentlich.
- (10) Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von dem/ von der GJFW zu genehmigen ist (als Muster kann die Geschäftsordnung der NJF genutzt werden.)

§ 14 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten für die Kinderfeuerwehr ist Aufgabe des oder der KFW.

- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (3) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten für die Jugendfeuerwehr ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- (4) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 15

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr besteht keine Bekleidungsordnung. Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Kinder- oder Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 16

Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 21.12.2021 vom Rat der Samtgemeinde Radolfshausen beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Radolfshausen.

Ebergötzen, den 21.12.2021

gez. Behre

L.S.

(Arne Behre)
Samtgemeindebürgermeister

7. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Samtgemeinde Radolfshausen (Friedhofsabgabensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBL S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 21.12.2021 den folgenden 7. Nachtrag zur Friedhofsabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 3 der Satzung wird gemäß der Anlage geändert.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ebergötzen, 21.12.2021

gez. Behre

L.S.

(Arne Behre)
Samtgemeindebürgermeister

**Gebührentarif zum 7. Nachtrag der Friedhofsabgabensatzung
für die Friedhöfe der Samtgemeinde Radolfshausen vom 21.12.2021
gültig ab 01.01.2022**

I. Überlassung von Reihen- und Urnengrabstätten Gebühr

1. Kinderreihengrab	555,00 €
2. Einzelreihengrab [eine Grabstelle]	894,00 €
3. Rasenreihengrab [eine Grabstelle]	1.053,00 €
4. Doppelreihengrab [zwei Grabstellen]	1.582,00 €
5. Urnenreihengrab	503,00 €
6. anonymes Urnenreihengrab	535,00 €
7. Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist die Gebühr anteilig nach Anzahl der Jahre zu entrichten.	
8. Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Verlängerung der Nutzungszeit beträgt	53,00 €

II. Für die Beisetzungen sind zu entrichten Gebühr

1. Erdbeisetzung	
1.1 in einem Einzelreihengrab / Rasenreihengrab	346,00 €
1.2 in einem Doppelreihengrab	470,00 €
2. Urnenbeisetzung	
2.1 in einem Urnenreihengrab, anonymen Urnenreihengrab	123,00 €
3. für Beisetzungen an Samstagen wird ein Aufschlag von 50 % der regulären Beisetzungsgebühr erhoben	

III. Benutzung von Friedhofskapellen und Sargräumen Gebühr

Benutzung der Friedhofskapelle incl. Sargraum	250,00 €
---	----------

IV. Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen Gebühr

1. Errichtung eines liegenden Grabmales	53,00 €
2. Errichtung eines stehenden Grabmales	133,00 €

V. Abräumen und Abnehmen von Gräbern und Grabdenkmälern Gebühr

1. Abräumen einer Einzelgrabstelle	239,00 €
2. Abräumen einer Rasenreihengrabstelle	132,00 €
3. Abräumen einer Doppelgrabstelle	347,00 €
4. Abräumen einer Urnengrabstätte	132,00 €

VI. Umbettungen und Aushebungen Gebühr

1. Die Gebühr wird nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt	
---	--

I. Nachtrag

zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Rosdorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 1 wird der S. 3 folgendermaßen geändert:

„Die Ortsfeuerwehr Rosdorf ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010, Nds. GVBl. S. 185, in der zurzeit geltenden Fassung), die Ortsfeuerwehr Obernjesa ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) und die Ortsfeuerwehren Atzenhausen, Dramfeld, Mengershausen (einschließlich der Löschgruppe Völkerode), Settmarshausen und Sieboldshausen sind als Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO) eingerichtet.“

Artikel II

Der I. Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Rosdorf, den 13.12.2021



Steinberg

Bürgermeister

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Gemeinde Rosdorf (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2021 (BGBl. I S.1828) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung felis silvestris catus, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im Nachfolgenden Katzen genannt).

(2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

(4) Als Katzenhalter*in im Sinne dieser Verordnung gilt,

1. wer Eigentümer*in einer Katze ist

2. wer eine Katze besitzt, insbesondere

- a) wer nicht nur ganz vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze ausübt oder aus eigenem Interesse für den Unterhalt der Katze aufkommt (z.B. Futter und Pflege),
- b) wem eine Katze zuläuft und wer diese über einen längeren Zeitraum aufnimmt und füttert oder

- c) wer einer freilebenden oder freilaufenden Katze regelmäßig Futter auf seinem Grundstück oder in Räumen eines Hauses oder seiner Nebengebäude oder an sonstigen Plätzen zur Verfügung stellt.

§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

(2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Rosdorf.

§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht

(1) Halter*innen von freilaufenden oder freilebenden Katzen sind verpflichtet, die Katzen von einer Tierärztin/einem Tierarzt auf eigene Kosten kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die dabei anfallenden Kosten sind von der oder dem Antragsteller*in zu tragen.

(4) Die Kastration ist von der durchführenden Tierärztin oder dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Dieser Nachweis ist während der Lebenszeit der Katze von dem oder der Katzenhalter*in aufzubewahren und den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

(1) Die oder der Halter*in von freilaufenden oder freilebenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, mittels Transponder, der dem ISO-Standard 11784 entspricht (HDX- oder FDX-B-Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden kann, von einer Tierärztin oder einem Tierarzt auf eigene Kosten kennzeichnen zu lassen.

(2) Für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und ausschließlich mit einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, entfällt die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen.

(3) Die mit einem Transponder oder einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichneten Katzen sind von der oder dem Katzenhalter*in unverzüglich in FINDEFIX, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (www.findefix.com), oder in dem Haustierregister von TASSO e. V. (www.tasso.net) unter Angabe der Daten des Transponders bzw. der Tätowierung, ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie von Name und Anschrift der oder des Katzenhalter*in zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel durch die oder den neue*n Katzenhalter*in zu aktualisieren.

(4) Auf Verlangen hat die oder der Katzenhalter*in der Gemeinde Rosdorf einen Nachweis über die durchgeführte die Registrierung vorzulegen.

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halter*innen von Katzen auf Verlangen der Gemeinde Rosdorf oder der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Gemeinde Rosdorf Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit

Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die dabei anfallenden Kosten sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Katzen von einer Tierärztin oder einem Tierarzt nicht kastrieren lässt
2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Katzen nicht kennzeichnen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Verordnung Katzen nicht registrieren lässt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Verordnung den Nachweis der Registrierung nicht vorlegt,
7. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
8. gegen Auflagen der gem. § 6 dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Rosdorf, den 13.12.2021



Steinberg

Der Bürgermeister

I. Nachtrag
zur
Hauptsatzung
der Gemeinde Staufenberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgenden I. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Der § 7 wird wie folgt geändert:

1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Staufenberg werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG im gedruckten Amtsblatt für Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Staufenberg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Verordnung, Satzung oder des Flächennutzungsplanes wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Verordnung, Satzung oder des Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

2) Auf die Bekanntmachungen im Sinne des Abs. 1 wird nachrichtlich im gemeindlichen Mitteilungsblatt hingewiesen.

3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Staufenberg, sowie auf der Internetseite der Gemeinde unter der Adresse www.staufenberg-nds.de im Menüpunkt Rathaus ⇒ „öffentliche Bekanntmachungen“. Sofern zu öffentlichen Sitzungen des Rates, der Fachausschüsse oder der Ortsräte mit verkürzter Ladungsfrist geladen wurde und eine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Staufenberg aus redaktionellen Gründen nicht mehr möglich ist, erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Staufenberg. Ein nachrichtlicher Hinweis erfolgt auf der Internetseite der Gemeinde.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Staufenberg, den 16.12.2021

gez. Bernd Grebenstein
Bürgermeister

10. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 9. Änderung vom 26.11.2021

Artikel 1 Änderung der Verbandsordnung

1. In der Anlage I der Verbandsordnung (Verzeichnis der Verbandsmitglieder) wird die Nummer 13 „Samtgemeinde Lutter am Barenberge“ wie folgt geändert:

Stadt Langelsheim

Stadtteile	Lutter am Barenberge Nauen Ostlutter Alt Wallmoden Bodenstein Neuwallmoden Hahausen
------------	---

2. Die Anlage 2 der Verbandsordnung (Verbandskarte) wird gemäß der beigefügten Anlage neu gefasst.
3. § 18 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:
Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Peine, 10.12.2021

Wasserzweckverband Peine

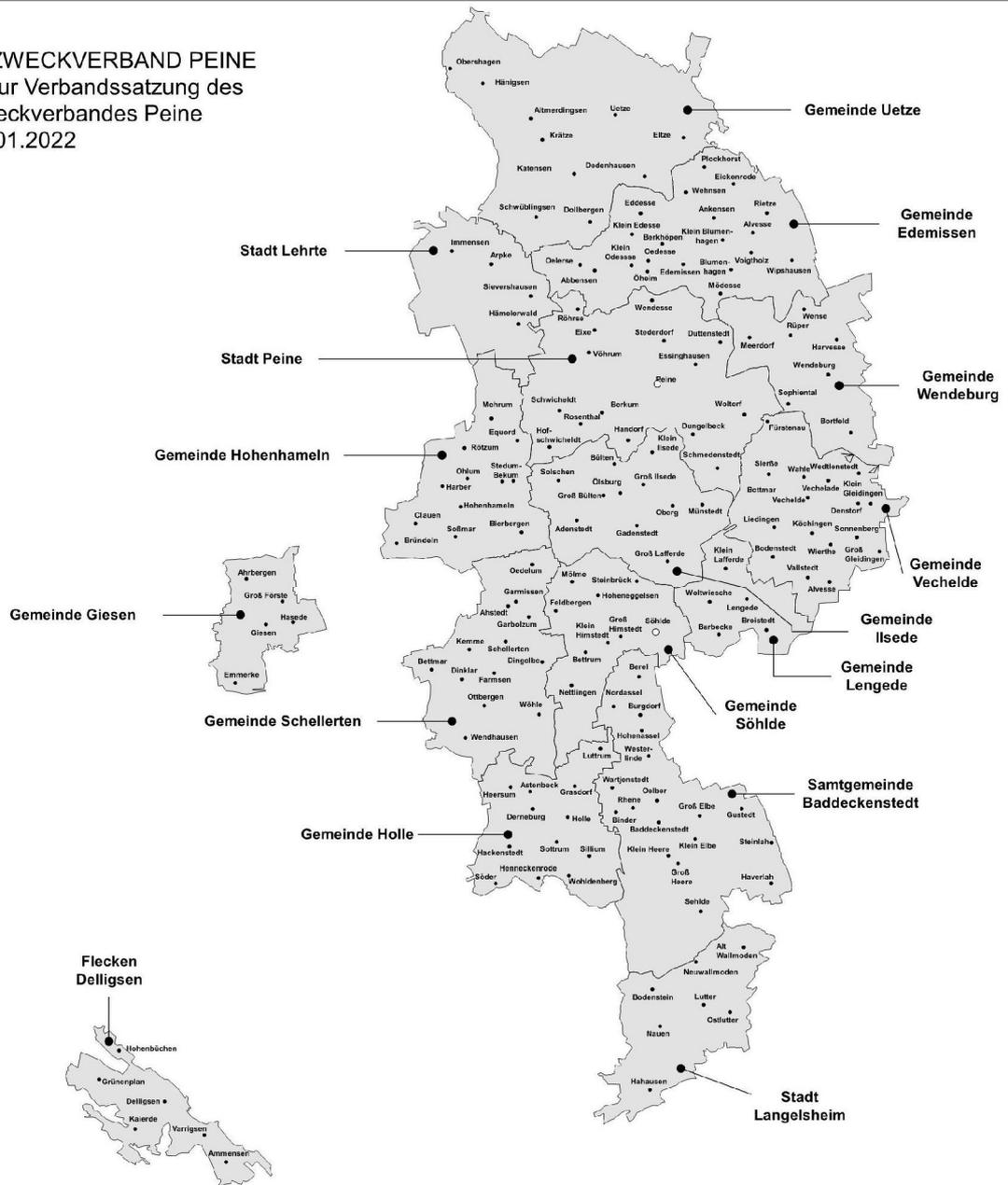
Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Klaus Saemann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Änderungen sind ebenfalls auf der Homepage des Wasserverbandes Peine www.wvp-online.de in der Rubrik „Service – Öffentliche Bekanntmachungen,“ veröffentlicht.

Die komplette Verbandsordnung ist auf der Homepage des Wasserverbandes Peine www.wvp-online.de in der Rubrik „Service – Vertragsbedingungen & Formulare“ einsehbar und kann bei Bedarf beim Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine schriftlich angefordert werden.

WASSERZWECKVERBAND PEINE
 Anlage 2 zur Verbandssatzung des
 Wasserzweckverbandes Peine
 Stand: 01.01.2022



-  Orte mit einer Wasserverteilung durch den Wasserzweckverband Peine
-  Orte mit einer Wasserverteilung durch einen anderen Versorger